№ 19.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 13. Mai 1854.

Bekanntmachungen.

Bei der Wiederkehr der Zeit, in welcher unsere Wald- und Singvögel ihre Nester für die Aufnahme der Brut bauen, wenden wir uns, im Interesse des Schutzes der Thiere und aller dadurch zu erzielenden Segnungen, wiederholt an die Eltern, Erzieher und Lehrer mit der dringenden Bitte, ihren Kindern und Zöglingen das Sündhafte und gesetzlich Strafbare des Zerstörens der Vogelnester und des Ausnehmens der Eier oder der jungen Vögel in sachgemäßer Weise zur Erkenntniß zu bringen und dadurch in dem Herzen der Betreffenden das Fundament einer spätern allumfassenden Nächstenliebe zu begründen.

Breslau, den 3. Mai 1854. Der Schlesische Central-Verein zum Schutz der Thiere.

Indem ich allen Kreis-Einsassen, insbesondere auch den Herren Schullehrern die Beherzigung des vorstehenden Aufrufs dringend empfehle, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß

1. wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird (§ 340 des Strafgesetzbuchs).
2. wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, eine Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt (§ 347 a. a. O.).
3. das Fangen der Nachtigallen bei 1—5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist (Amtsblatt-Verordnung v. 30. Mai 1838. S. 144).

Breslau, den 8. Mai 1854.

Die Verhütung der Concubinate betreffend.

Aus den von vielen Seiten einlaufenden Klagen über große Vermehrung der Concubinate und über den entsittlichenden Einfluß, den die Duldung derselben auf die Bevölkerung ausübt, ist Veranlassung genommen worden, das auf die Concubinate bezügliche Verfahren neuerdings einer umfassenden Erörterung zu unterwerfen.

Hiernach soll hinfüro nicht nur gegen das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, sondern auch gegen alle solche Concubinate, welche öffentliches Aergerniß erregen mit aller Strenge polizeilich eingeschritten werden.

Diejenigen Fälle speciell zu bezeichnen, in welchem ein öffentliches Aergerniß anzunehmen ist, erscheint weder angemessen, noch auch möglich, da vielmehr nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden muß, ob ein Concubinat öffentliches Aergerniß errege.

Die nächste Einwirkung hierbei wird der Regel nach von den Geistlichen im Wege des seelsorglichen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung als Seel-

sorger verschließen, ist alsdann auf diesfällige Anzeige des Geistlichen die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses von den Polizei-Behörden in der Art anzuordnen, daß den betreffenden Personen auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu Protokoll aufgegeben wird, sich binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe zu trennen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht genügt, so ist die angedrohte Strafe unnachsichtlich zu vollstrecken und dann von Neuem eine Frist festzusetzen und härtere Strafe anzudrohen resp. zu vollstrecken und hiermit so lange fortzufahren, bis der polizeilichen Anordnung endlich Folge geleistet wird.

Die Liquidationen der Haft- und Verpflegungskosten sind hierher einzureichen.

Ausländer, namentlich Gewerbe-Gehülfen, welche während des ihnen in den Königl. Staaten gestatteten Aufenthalts im Concubinate leben, sind aus der Gemeinde, in der sie ein so böses Beispiel geben, zu entfernen und nach Befinden in ihre Heimath zurückzuweisen.

Breslau, den 8. Mai 1854.

Bekanntmachung.

Vom 8. d. M. ab ist die Weide-Brücke zwischen Schottwitz, Kreis Breslau, und Bischwitz, Kreis Trebnitz, in Bau genommen, und die Passage in der Zwischenzeit über Hundsfeld, Kreis Oels, und Glockschütz, Kreis Trebnitz, zu benutzen. Breslau, den 9. Mai 1854.

Bestrafungen.

1. Schiffsknecht Valentin Kronig von Margareth, wegen Betteln mit 24 Stunden Arrest.
2. Dienstknecht Ernst Weiß zu Neudorf Comm., wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängniß.

Breslau, den 9. Mai 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Druckfehler-Berichtigung.

Der Termin zur Prüfung der eingereichten Gesuche um Zurückstellung im Fall einer Mobilmachung findet nicht, wie in der vorigen Nummer des Kreisblattes steht, den 27., sondern **Mittwoch den 24. Mai c.** statt. Breslau, den 5. Mai 1854.

Zweite Ansprache an die Anbauer von Krapp in Schlesien.

In unserer Bekanntmachung vom 22. März c. haben wir die Anbauer von Krapp aufgefordert, den von uns aus Frankreich und der Türkei bezogenen Krappsamen zur Aussaat zu verwenden und haben den Vorschlag gemacht, den Samen zuerst in ein Frühbeet zu legen, und dann die erhaltenen Keime im Juni ins offene Feld zu pflanzen.

Es hat sich indessen jetzt schon herausgestellt, daß es nicht nöthig sei, den Samen zunächst in ein Frühbeet zu legen, sondern daß derselbe sogleich in das offene Feld gebracht werden könne.

Wir bemerken dabei, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der geeignetste sein möchte, um die Aussaat des Krappsamens ins offene Feld vorzunehmen.

Bei der sich mehr und mehr steigernden Nachfrage nach schlesischer Garancine und bei der Gewißheit, daß für gute Krappwurzeln sehr lohnende Preise zu erzielen sein werden, fordern wir nochmals dringend auf, der Kultur der Krapppflanze eine größere Aufmerksamkeit und Pflege als bisher zuzuwenden, und sind überzeugt, daß durch die Anwendung des fremden Samens sehr gute Resultate zu erreichen sein dürften.

Von dem durch uns bezogenen Samen aus Frankreich und der Türkei haben bisher fast alle größeren Anbauer von Krapp und viele kleinen Leute ihren Bedarf entnommen. Noch sind etwa 250 Pfunde vorräthig, deren Verkauf zum Preise von 10 Sgr. pro Pfund die hiesige Handlung „Goldschmidt und Comp.," Junkernstraße Nr. 12, zu übernehmen die Güte gehabt hat.

Breslau, den 3. Mai 1854. Die Handelskammer. Molinari. Klocke. Heimann.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.